

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 470 vom 9. Februar 2024

BE Obergericht, 2024-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_470

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 470 du 9 février 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 470 del 9 febbraio 2024

Regeste

Fortsetzung der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung / Versetzung in eine andere Erziehungseinrichtung

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit Urteil des Jugendgerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Jugendgericht) vom

E. 1.2

Mit Nachentscheid vom 26. Oktober 2023 versetzte die Jugendanwaltschaft den Beschwerdeführer im Rahmen der mit Urteil des Jugendgerichts vom 3. März 2022 ausgesprochenen Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung in das K._____. Weiter verfügte sie die Fortsetzung der mit Urteil des Jugendgerichts vom 3. März 2022 angeordneten Schutzmassnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung und der ambulanten Behandlung.

E. 1.3

Dagegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 9. November 2023 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Nachentscheids der Jugendanwaltschaft vom 26. Oktober 2023. Weiter sei von der Fortsetzung der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung abzusehen und unter Aufrechterhaltung der ambulanten Behandlung die Versetzung in eine offene Erziehungseinrichtung anzuordnen. Zudem beantragte er, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Im Nachgang reichte Rechtsanwalt B._____ im Hinblick auf die Prüfung der aufschiebenden Wirkung am 10. November 2023 das Protokoll des rechtlichen Gehörs vom 24. Oktober 2023 und den Abschlussbericht des L._____ vom 3. April 2023 ein. Die Verfahrensleitung eröffnete am 10. November 2023 ein Beschwerdeverfahren. Sie stellte fest, dass der Beschwerde derzeit aufschiebende Wirkung zukomme und der Beschwerdeführer im Regionalgefängnis M._____ verbleibe. Über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung werde nach Eingang der gesamten Akten entschieden. Mit Schreiben vom 13. November 2023 teilte die Jugendanwaltschaft mit, dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr im Regionalgefängnis M._____ befinde; er sei zuletzt auf der Bewachungsstation des Inselspitals untergebracht gewesen. Der Transport ins K._____ habe von der Bewachungsstation in enger Absprache mit dem K._____ organisiert werden sollen, sobald die Ärzteschaft den Beschwerdeführer aus der Bewachungsstation entlasse. Der Beschwerdeführer sei

gemäss Informationsstand der Jugendanwaltschaft am 13. November 2023 um 06.30 Uhr entlassen worden und befinde sich aktuell im K._____. Mit Verfügung vom 14. November 2023 gab die Verfahrensleitung der Leitung der Jugendanwaltschaft und dem Beschwerdeführer Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Frage der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung einzureichen. Zudem räumte sie der Leitung der Jugendanwaltschaft Gelegenheit ein, eine Stellungnahme zur Beschwerde einzureichen. Mit Stellungnahme vom 20. November 2023 beantragte die

E. 1.4

Die Leitung der Jugendanwaltschaft reichte am 5. Dezember 2023 ihre Stellungnahme zur Beschwerde ein und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels wurde mit Verfügung vom 6. Dezember 2023 verzichtet. 2. Zuständigkeit und Eintreten 2.1 Der angefochtene Entscheid erging in einem Verfahren auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Das Rechtsmittel gegen derartige Entscheide war zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsmittels unter Berücksichtigung der zur StPO – in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung – entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichts die Beschwerde (BGE 141 IV 396 E. 4.7). In Anwendung von Art. 3 Abs. 1 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) und aufgrund der Verweise in Art. 38 Abs. 3 JStPO auf Art. 382 StPO und in Art. 39 Abs. 1 JStPO auf Art. 393 StPO sind die Bestimmungen der StPO (Art. 379-415 StPO) auf die in der JStPO offen gelassenen Fragen analog anwendbar. Unter Berücksichtigung von Art. 453 Abs. 1 StPO ist die Beschwerdekammer in Anwendung des bisherigen Prozessrechts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 43 Bst. b JStPO i.V.m. Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheides einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 384 Bst. b StPO). Der Beschwerdeführer als betroffener Jugendlicher ist durch die Fortsetzung der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung und der ambulanten Behandlung in Verbindung mit der Versetzung in das

E. 3

Leitung der Jugendanwaltschaft die Abweisung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung bzw. den Entzug der vorzeitig erteilten aufschiebenden Wirkung. Der Beschwerdeführer sei im K._____ zu belassen. Mit Eingabe vom 20. November 2023 beantragte der Beschwerdeführer, es sei die mit Verfügung vom 10. November 2023 erteilte aufschiebende Wirkung aufrecht zu erhalten und der Beschwerdeführer sei unverzüglich in die Sicherheitshaft zurückzuführen. In Bezug auf die aufschiebende Wirkung reichten die Leitung der Jugendanwaltschaft am 23. November 2023 und der Beschwerdeführer am 24. November 2023 abschliessende Bemerkungen ein. Den Parteien wurde mit Verfügung vom 27. November 2023 nochmals das rechtliche Gehör gewährt, woraufhin der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. November 2023 auf weitergehende abschliessende Bemerkungen verzichtete. Dagegen teilte er mit, dass es der Mutter des Beschwerdeführers ein grosses Anliegen sei, im vorliegenden Verfahren auf Überprüfung der Art der Weiterführung der jugendrechtlichen Schutzmassnahme zu Wort zu kommen, weshalb er der Beschwerdekammer in der Beilage ein von ihr verfasstes Schreiben einreichte. Mit Verfügung vom 30. November 2023 wurde dem Beschwerdeführer bzw.

Rechtsanwalt B._____ die Eingabe der Mutter des Beschwerdeführers mit Verweis auf Art. 107 Abs. 1 StPO retourniert. Zudem wurde der Beschwerde die provisorisch erteilte aufschiebende Wirkung entzogen und das Gesuch um auf- schiebende Wirkung abgewiesen.

E. 4

Am 1. Oktober 2020 wurde aufgrund suizidaler Äusserungen die sofortige Einwei- sung des Beschwerdeführers in die O._____ verfügt (Fürsorgerische Unterbrin- gung). Im Austrittsbericht vom 22. Oktober 2020 ist festgehalten, dass keine selbst- oder fremdgefährdende Verhaltensweisen hätten beobachtet werden können, wes- halb die fürsorgerische Unterbringung aufgehoben werde.

E. 5

hend zu beenden und dem Beschwerdeführer in einer Unterbringung in einer offe- nen Erziehungseinrichtung die Möglichkeit zu bieten, seine Ziele zu erreichen. Am 21. Dezember 2020 verfügte die Jugendanwaltschaft den Wechsel in eine andere Gastfamilie. Der Beschwerdeführer habe seine Lehre als Polymechaniker an der technischen Fachschule abgebrochen und auch das ihm von der Institution Q._____ anerbote- ne Tagesstrukturprogramm und Arbeitstraining «Glasart» ab- gelehnt. Zunehmend habe er sich nicht mehr an Regeln und Abmachungen gehal- ten, welche mit der Gastfamilie vereinbart worden seien. So sei der Beschwerde- führer immer öfter verspätet oder gar nicht mehr in die Gastfamilie zurückgekehrt. Die Kommunikation habe nicht mehr funktioniert und aufgrund seines Drogenkon- sums habe er einen negativen Einfluss auf die übrigen Mitbewohner ausgeübt. Die Gastfamilie C._____ sei deshalb nicht mehr bereit gewesen, mit dem Be- schwerdeführer zusammenzuarbeiten. Mit der Gastfamilie E._____ habe eine weitere Gastfamilie gefunden werden können, welche sich bereit erklärt habe, mit dem Beschwerdeführer zusammenzuarbeiten. Ferner habe mit dem Verein F._____ ein Jobcoaching installiert werden können, welches den Beschwerde- führer im Berufsfindungsprozess unterstütze.

E. 6

persistierende Delinquenzneigung gezeigt. Die Vorgängerinstitution habe Ähnliches berichtet, weshalb sie von einem «Muster» sprächen. Im Bereich Psychologie hält der Austrittsbericht fest, dass der Beschwerdeführer bereits kurz nach Eintritt ver- sucht habe, seine Bedingungen zu diktieren und für sich Vorteile auszuhandeln. Ein grosses Anliegen des Beschwerdeführers seien seine Medikation und das Ver- langen nach Valium gewesen. Er habe eingeräumt, für den Transport vorgängig Valium geschmuggelt zu haben. Am Tage des Transports habe er drei Valium ge- nommen, was den sedierten Eindruck beim Eintritt erkläre. Auf der Gruppe habe er sofort eine dominante Anführerrolle übernommen und wesentlich zur negativen Gruppendynamik beigetragen. Dazu hätten unter anderem provokative Machtde- monstrationen dem Team gegenüber sowie bedrohlich wirkendes Auftreten, wenn jemand anderer Meinung gewesen sei, gehört. Weiter sei der Beschwerdeführer – nicht mal eine Woche im Haus – massgebend an der Aufhetzung der Gruppe einer Mitarbeiterin gegenüber beteiligt gewesen. Seine Agitation habe seinen Höhepunkt am 27. Februar 2021 gefunden, als er einen Fluchtversuch unternommen und auch Mitjüngliche dazu angestiftet habe, ihm zu helfen. Als der Fluchtversuch miss- glückt sei, habe sich der Beschwerdeführer mit Steinen bewaffnet und so versucht, seine Flucht zu erzwingen. Um die Situation zu deeskalieren, habe das Team vor- dergründig

zugestimmt. Eine offene Kommunikation sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen. Die Polizei habe hinzugezogen werden müssen. Der Beschwerdeführer habe es nicht vermocht, für sein Handeln Verantwortung zu übernehmen und die Sanktion zu akzeptieren. Daher sei er von der Polizei ins Eintrittszimmer begleitet und schliesslich in das Regionalgefängnis M._____ zurückverlegt worden. Die R._____ schätzte die Gesamtsituation derart ein, dass sich der Beschwerdeführer für pädagogische oder psychotherapeutische Interventionen von Beginn weg nicht empfänglich gezeigt habe. Die von ihm in der Vergangenheit angegebenen Sinnestäuschungen (optische und akustische Halluzinationen) hätten nicht beobachtet werden können. Der Beschwerdeführer habe während des gesamten Aufenthalts durch seine zielgerichteten und planerischen Fähigkeiten imponiert. Auch habe er jederzeit bei hohem Erregungsniveau und unter Stress geordnet und gezielt vorzugehen vermocht. Hinweise für desorganisiertes Denken und Handeln seien nicht beobachtbar. Die Hypothese einer präpsychotischen Entwicklung könne deshalb nicht gestützt werden. Der Beschwerdeführer habe vielmehr den Eindruck vermittelt, die Angaben hinsichtlich der angegebenen Wahrnehmungsstörungen gezielt für seine Zwecke einzusetzen. Diese Umstände verunmöglichten einen Verbleib des Beschwerdeführers in der Institution. Es werde die Etablierung einer engen therapeutischen Begleitung empfohlen. Die immer wiederkehrenden «Machtkämpfe» erschwerten den Aufbau einer Basisbeziehung im Bereich Sozialpädagogik. Es sei die Aufnahme in das K._____ zu prüfen.

E. 7

gendliche gehabt habe, sowohl in unterstützender als auch in strategischer Funktion, um seinen Bedürfnissen nachzukommen. Dabei sei es für ihn auch ein Mittel gewesen, hinter dem Rücken der Mitarbeiter Jugendliche unter Druck zu setzen. Der Beschwerdeführer sei auch fähig gewesen, Kritik anzunehmen und umzusetzen, was seiner hohen Anpassungsfähigkeit geschuldet gewesen sei. Wenn etwas nicht seiner Vorstellung entsprochen habe, habe er oft genervt reagiert und Kritik geübt. Dementsprechend sei auch in Bezug auf seine emotionale Stabilität immer wieder sichtbar gewesen, dass er durchaus laut und aufgebracht habe reagieren können, wenn er sich ungerecht behandelt gefühlt habe. Ansonsten hätten sie ihn als durchaus ausgeglichenen und aufgeweckten Jugendlichen erlebt, der sich gut selbst beruhigen könne. Es sei immer wieder deutlich geworden, dass der Beschwerdeführer in Widerstand gegangen sei, wenn er sich fremdbestimmt gefühlt habe; er habe ein hohes Autonomiebedürfnis. Die Ziele, welche der Beschwerdeführer verfolgt habe, seien nicht immer regelkonform gewesen. So insbesondere hinsichtlich seines Konsumverhaltens, bei dem deutlich geworden sei, dass Strafen keine Wirkung hätten. Er habe wenig ernsthafte Bereitschaft für eine Auseinandersetzung mit den eigenen Problembereichen gezeigt, sondern Konfrontationen durch vordergründig angepasstes Verhalten vermieden. Dabei sei immer wieder ersichtlich gewesen, dass er dabei strategisch und überlegt vorgegangen sei, indem er viel geredet habe, auf Nebenschauplätze ausgewichen sei oder mit seinen Fragen versucht habe, sein Gegenüber zu verwirren. Zusammenfassend sei der Aufenthalt geprägt gewesen von Vermeidungsstrategien und Anpassungs- oder Regelverstössen. Sanktionen hätten keinen Einfluss auf ihn gehabt. Er sei oberflächlich und bagatellisierend geblieben, wenn es um seine Problembereiche gegangen sei, habe mit Charme agiert, wenn er etwas erreichen wollen, oder mit Wut, wenn er sich zu Unrecht kritisiert oder in Frage gestellt gewährt habe. Der Aufenthalt habe gezeigt, dass der Beschwerdeführer massnahmenbedürftig sei. Aufgrund seiner Fähigkeit sich anzupassen, werde die

Massnahmenfähigkeit als gegeben erachtet. Der Beschwerdeführer sei hoch gefährdet, erneut Gewaltdelikte zu verüben und weiterhin in einem selbstgefährdenden Mass Suchtmittel zu konsumieren. Um das Risiko der Fremdgefährdung zu minimieren, werde eine Unterbringung im K. _____ empfohlen.

E. 8

- Verdacht auf eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis (ICD-10; F2) - DD: Prodromalphase - DD: Drogeninduzierte psychische Störung (ICD-10; F1x5, Substanz nicht abschliessend zu definieren) - Tic-Störung (ICD-10: F95). Die psychische Empfindlichkeit des Beschwerdeführers wird als insgesamt belastet beurteilt. Die dissoziale Entwicklung überlagere diese allerdings aktuell und gefährde die Entwicklung des Beschwerdeführers erheblich. Es bestehe ein erhöhtes Risiko, dass er weiterhin Straftaten begehe. Dies aufgrund der Störung des Sozialverhaltens, der Abhängigkeit von Cannabis und der beeinträchtigten Persönlichkeitsentwicklung zuzuschreibenden Risikoeigenschaften Dissozialität, isolierte Manipulationsfähigkeit, chronische Gewaltbereitschaft und Suchtproblematik. Die bislang fehlende Beeinflussbarkeit, die mangelnde Auseinandersetzung und Einsicht sowie die fehlende Distanzierung vom delinquenten Verhalten wögen im Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko ebenfalls schwer. Gemäss Gutachten wird ein ambulantes Setting nicht empfohlen. Allenfalls wäre an eine ambulante Therapie in Kombination mit einer offenen Unterbringung zu denken. Es werde aus gutachterlicher Sicht aber an der Erfolgsaussicht einer solchen Variante gezweifelt. Der Beschwerdeführer habe bisher hinsichtlich aller Interventionen wenig Durchhaltevermögen, Frustrationstoleranz und Veränderungsbereitschaft gezeigt. Für Unterbringungen aller Art fehle ihm die Bereitschaft. Daher bestünden aus gutachterlicher Sicht erhebliche Zweifel, ob eine offene Unterbringung aktuell zielführend sein könne bzw. es müsse damit gerechnet werden, dass eine solche Massnahme innert kürzester Zeit abgebrochen werden müsse, weil sich der Beschwerdeführer nicht auf die Massnahme einlasse. Eine Massnahmenbereitschaft sei bislang nicht zu erkennen gewesen. Eine Massnahme sei grundsätzlich auch gegen den Willen des Beschwerdeführers durchzuführen, wobei er ein geschlossenes und sehr eng strukturiertes Setting benötige. Es werde deshalb eine geschlossene Unterbringung des Beschwerdeführers empfohlen. Öffnungen sollten idealerweise erst erfolgen, wenn der Beschwerdeführer eine Veränderungsmotivation für sich habe entwickeln können und er eine Idee davon habe, wie ein alternativer Weg zur bisherigen kriminellen Entwicklung aussehen könnte.

E. 9

wiederholt gelungen, seine vorhandenen Ressourcen zu aktivieren, diese aber bisher nicht über einen längeren Zeitraum aufrecht zu erhalten. Es falle ihm unter anderem aufgrund seiner misstrauischen Haltung schwer, sich auf eine psychotherapeutische Unterstützung zur Bewältigung seiner (psychischen) Probleme einzulassen. Der Fokus der Behandlung werde deshalb auf der Ebene des Bedarfs künftig auf die genannten Risikobereiche resp. -eigenschaften gelegt. Des Weiteren seien familientherapeutische Gespräche indiziert, um das System deutlich zu entlasten, was ein wichtiger Bestandteil auch der Arbeit mit dem Beschwerdeführer selber sei. Im Bereich des Alltags werde darauf geachtet werden müssen, dass er bei Regelüberschreitungen umgehend eingeschränkt werde. Ein Nachlassen in der Konsequenz könnte vom Beschwerdeführer umgehend ausgenutzt werden. Des Weiteren werde aktuell eine externe Betreuung resp. Begleitung abgeklärt. Diese könnte zusätzlich dazu führen, dass er Entlastungsmomente erfahre und somit den Fokus wieder vermehrt auf

die Arbeit innerhalb des L. _____ legen könne. Ob dies den gewünschten Erfolg bringe, werde sich erst in den kommenden Wochen zeigen. Es werde aufgrund des Risikos und des Behandlungsbedarfs eine Weiterführung der Massnahme im L. _____ befürwortet. Ob sich der Beschwerdeführer auf das Angebot einlassen könne, werde sich im weiteren Verlauf zeigen.

E. 10

er auch ausbildungsfähig. Die Massnahmenbedürftigkeit ergebe sich in Bezug auf die geschlossene Unterbringung als auch in Bezug auf die ambulante Behandlung. Daneben wurden die Massnahmenfähigkeit und -willigkeit bejaht.

E. 11

Das L. _____ ist zum Schluss gelangt, dass infolge der zahlreichen Kurvengänge (letztmals auf der Flucht seit dem 2. Februar 2023) keine therapeutische und sozialpädagogische Entwicklungsarbeit möglich sei, weshalb sie den Beschwerdeführer zur Verfügung stellte. Die Jugendanwaltschaft ordnete daraufhin mit Verfügung vom 31. März 2023 Sicherheitshaft an. Bezugnehmend auf die Empfehlungen des Gutachtens vom 1. April 2021 stellte sich der Jugendanwaltschaft die Frage des weiteren Vollzugs der Massnahme, weshalb sie ein weiteres Gutachten in Auftrag gab.

E. 12

bis zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht gelungen sei, ein adäquates Problemverständnis zu entwickeln und daraus eine entsprechende Bereitschaft abzuleiten, an sich zu arbeiten und dafür Einsatz zu leisten. Daher habe seit der ersten Begutachtung auch hinsichtlich Massnahmenprozess kaum eine Veränderung bzw. eine Verbesserung zu früheren Massnahmen stattgefunden. In diesem Zusammenhang halten die Gutachter nochmals kritisch fest, dass der Beschwerdeführer dafür ungenügend lange im geschlossenen Setting verblieben war. Angesichts des ausbleibenden Erfolgs des offenen Settings und vor allem vor dem Hintergrund der wiederholten Entweichungen dränge sich vorderhand ein geschlossener Massnahmenvollzug auf. Allerdings gebe es Aspekte dieser Variante, die kritisch zur Diskussion gestellt werden müssten. Die Gutachter präsentieren deshalb zwei Varianten: Zur ersten Variante halten sie nochmals fest, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Persönlichkeit kaum weiterentwickelt habe. Seine Entwicklung sei am ehesten mit altersbedingten Reifeprozessen zu erklären, weshalb die Rückfallgefahr für Gewalt- und Raubdelikte im Vergleich zu früher als reduziert eingeschätzt worden sei. Dabei handle es sich um eine fragile Verbesserung, denn angesichts der fehlenden konkreten deliktpräventiven Fortschritte bzw. aufgrund des fehlenden Einblicks in jene Prozesse und Mechanismen sei unklar, mit welchen Strategien und Vorgehensweisen der Beschwerdeführer einer ansteigenden Risikoentwicklung etwas entgegensetzen würde. Dies wiederum führe zur Vermutung, dass zum Beispiel im Zuge zunehmender Belastungen, Unzufriedenheit und Frustrationen die Hemmschwelle für Gewaltdelikte wieder sinken könnte. Mithin bestünden erhebliche Unsicherheiten bezüglich der weiteren Entwicklung. Sollte dieser Unsicherheit entgangen werden, sei eine geschlossene Unterbringung zu bevorzugen. Diesbezüglich sei das K. _____ sowohl für inhaltliche Themen als auch für den Umgang mit einem Persönlichkeits- und Risikoprofil wie demjenigen des Beschwerdeführers geeignet. Angesichts des Risikoprofils und der damit verbundenen Schwierigkeiten bzw. Auffälligkeiten benötige der Beschwerdeführer ein konstantes, unverrückbares, kontrollierendes und gleichzeitig unterstützendes Umfeld, in

welchem er immer wieder auf seine eigenen Themen zurückgeführt und an seinen Probleme- reichen gearbeitet werde. Unter diesen Voraussetzungen wäre es grundsätzlich möglich, dass eine nachhaltige Auseinandersetzung mit den problematischen Persönlichkeitsanteilen des Beschwerdeführers geführt werden könnte. In einem ambulanten Setting wäre diese Einflussnahme nicht gegeben. Dieser grundsätzlichen Möglichkeit stünden jedoch die bisherigen Massnahmenerfahrungen entgegen, weshalb die Erfolgsaussichten kritisch zu beurteilen seien. Das Vorgehen, welches die Gutachter in der zweiten Variante skizzieren, basiert auf der Annahme, dass ein moderates Rückfallrisiko – auch abhängig von den zu erwartenden Delikten – grundsätzlich ein ambulantes Setting erlauben würde. Bei dieser Variante werde in Kombination mit dem «lediglich» mittelgradigen Rückfallrisiko vor allem die noch recht unsichere Erfolgsaussicht einer geschlossenen Unterbringung in den Vordergrund gestellt. Diese Variante sehe ein ambulantes Setting vor. Konkret böte sich vermutlich eine Wohnform in einer eigenen Wohnung oder einem Zimmer an. Voraussetzung für dieses Prozedere wäre jedoch, dass der

E. 13

Von der T. _____ liegt ein Bericht vom 22. Mai 2023 vor, der über die persönliche Betreuung des Beschwerdeführers seit dem 7. Februar 2022 Auskunft gibt. Das Jugendcoaching habe faktisch begonnen, als der Beschwerdeführer in das L. _____ versetzt worden sei. Insgesamt wird festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer angesichts seines Lebenslängs- und Querschnitts nicht gelungen sei, eine Einstellungsänderung hin zur Verantwortungsübernahme für die vor allem langfristigen Konsequenzen des eigenen Verhaltens herbeizuführen. Vielmehr habe sich ein ausgeprägt widerständiges Verhalten gegen die Massnahme vor dem Hintergrund seines ausgeprägten Kontroll- und Selbstbestimmungsbedürfnisses gezeigt, welches durch die Settings «getriggert» worden sei. III. Rechtliche Beurteilung

E. 14

Erstgutachtens, dürfe nicht ausgeblendet werden, dass sich die Dissozialität und die manipulativen Eigenschaften weiter verfestigt hätten. Erstmals sei beim Beschwerdeführer eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) diagnostiziert worden. Nach wie vor bestehe eine Rückfallwahrscheinlichkeit für Gewaltdelikte von 58% in den nächsten fünf Jahren. Die Verbesserung des Rückfallrisikos sei gemäss Gutachten fragil bzw. stehe auf dünnem Eis, da diese einzig auf einem altersbedingten Reifungsprozess gründe. Die Gewaltproblematik sei nicht überwunden und die Gewaltanwendung stelle situativ nach wie vor eine legitime Verhaltensoption dar. Die Fähigkeit zur Selbstkontrolle erscheine nur gering ausgeprägt. Dies sei insbesondere deshalb problematisch, da eine grundsätzliche deliktspräventive Veränderungsbereitschaft nur beschränkt vorhanden sei. Angesichts dieser Ausgangslage sei damit zu rechnen, dass im Zuge zunehmender Belastungen, Unzufriedenheit und Frustrationen die Hemmschwelle für Gewaltdelikte wieder sinken könnte. Auf eine zunehmende Risikoentwicklung könne im Rahmen eines ambulanten bzw. offenen Settings kaum mehr wirksam eingewirkt werden. Das hohe Autonomiebedürfnis des Beschwerdeführers sei der Jugendanwaltschaft bekannt und soweit möglich berücksichtigt worden und der Beschwerdeführer sei bei der Massnahmenplanung mit einbezogen worden. Trotz Einbindung in die Massnahmenplanung sei es nicht gelungen, die Widerstände des Beschwerdeführers gegen die Massnahme mittel- oder langfristig abzubauen. Mit Widerstand sei deshalb auch beim Eintritt in das T. _____ zu rechnen.

Zwar ziehe der Be- schwerdeführer diese Variante dem K._____ vor. Es gebe allerdings keine Hinweise dafür, dass diesmal die Massnahmenakzeptanz nachhaltig wäre, im Ge- genteil. Bei der Gutachtenseröffnung und bei der Besprechung des Gutachtens sei aufgefallen, dass sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit den Schlussfolge- rungen der Gutachterin einverstanden erklärt habe. Er sei bereits da in den Wider- stand getreten und habe eigene Problemanteile verneint. Er habe weder eine Not- wendigkeit für eine Tagesstruktur bzw. eine Ausbildung im geschützten Rahmen noch für eine Therapie im eigentlichen Sinne gesehen. Eine Bereitschaft für eine deliktorientierte Auseinandersetzung im therapeutischen Sinne sei nach wie vor nicht erkennbar. Angesichts dieser Ausgangslage sei der Aufbau eines massiven Widerstands auch bei der Variante des T._____ vorprogrammiert, sobald die eigentliche sozialpädagogische und therapeutische Arbeit beginne. Der Vorteil der (höheren) Massnahmenakzeptanz gegenüber der Variante des K._____ fiele weg mit dem Unterschied, dass im Rahmen der Struktur, welche ein offenes Set- ting im T._____ biete, dieser Problematik kaum Einhalt geboten werden könnte. Insgesamt seien die von der Gutachterin gestellten Bedingungen für eine offene Unterbringung im Sinne der Variante des T._____ sehr hoch. Eine Einsicht, welche ureigenen Problembereiche dringend bearbeitet werden müssten und was es dazu bedürfe, sei nicht vorhanden. Die Versetzung ins K._____ im Rahmen der vom Jugendgericht angeordneten Schutzmassnahme der geschlossenen Unterbringung in einer Erziehungseinrich- tung sowie die Weiterführung der ambulanten Behandlung seien notwendig und verhältnismässig. Ausgehend von den gestellten Diagnosen, der fehlenden Krank- heitseinsicht und damit einhergehend der fehlenden Bereitschaft, sich mit den ei-

E. 14.1

Nachdem die Jugendanwaltschaft in ihrem Nachentscheid vom 26. Oktober 2023 zunächst den Vollzugsverlauf und das forensisch-psychologische Verlaufsgutach- ten vom 1. September 2023 zusammenfassend wiedergegeben hatte, hielt sie die sich aus ihrer Sicht präsentierenden Vor- und Nachteile zu den im Gutachten er- wählten zwei Massnahmenvarianten fest. Zur Begründung, weshalb die Unterbrin- gung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung fortzusetzen sei, führte sie aus, dass die Vorteile des Settings im K._____ deutlich überwiegen: Auch wenn sich der Beschwerdeführer heute psychisch stabiler darstelle als zum Zeitpunkt des

E. 14.2

Mit Beschwerde vom 9. November 2023 rügt der Beschwerdeführer, dass sich die geäusserten Befürchtungen der Gutachterin im Erstgutachten betreffend die dro- henden Rückfalltaten weder während des offenen Vollzugs im L._____ noch im Rahmen der verschiedenen Entweichungen des Beschwerdeführers bewahrheitet hätten. Der Beschwerdeführer scheine durchaus in der Lage gewesen zu sein, Konflikte zu vermeiden und seine Emotionen adäquat zu regulieren. Dass sich der Beschwerdeführer in deliktischer Hinsicht seit knapp drei Jahren nichts Relevantes habe zu Schulden kommen lassen, sei demnach entweder auf eine Ungenauigkeit der damals angewandten Prognoseinstrumente zurückzuführen oder auf ein unan- gemessenes Misstrauen seitens der Gutachterin, welches sich in der für den Be- schwerdeführer nachteiligen Interpretation seiner Persönlichkeit manifestiert habe. Im Verlaufsgutachten vom 1. September 2023 werde nun gar von einer dissozialen Persönlichkeitsstörung ausgegangen. Inwiefern sich die vom L._____ beobach- tete Störung des Sozialverhaltens beim Beschwerdeführer zwischenzeitlich dahin- gehend chronifiziert habe, dass nunmehr von einer dissozialen Persönlichkeits- störung

ausgegangen werden müsse, vermöge die Gutachterin nicht schlüssig zu begründen. Immerhin habe die Gutachterin zu Recht erörtert, dass die chronifizierende Gewaltbereitschaft nicht mehr im Vordergrund stehe, wobei aber fraglich sei, wie die beschriebene Einschätzung zur Intensivierung der Dissozialität und zur Verminderung der Gewaltbereitschaft in Einklang zu bringen sei. Vielmehr habe der Beschwerdeführer wesentliche Fortschritte (insb. im sozialen Lernen) erzielen können. Er kenne die Konsequenzen seiner früheren Vorgehensweisen und habe durch sein Verhalten seit der Erstbegutachtung manifestiert, dass er sich – trotz zahlreicher belastender Situationen und andauernden Vorhandenseins der identifizierten Risikofaktoren – nachhaltig von seinem deliktischen Verhalten abdistanzieren könne. Der Lernprozess sei keineswegs abgeschlossen, folgerichtig verneine der Beschwerdeführer auch seine Massnahmenbedürftigkeit nicht. Im Sinne eines Zwischenfazit hält der Beschwerdeführer fest, dass für die Beurteilung der geeigneten Art der Weiterführung der Schutzmassnahme vorderhand auf das Verlaufsgutachten abgestellt werden müsse und es im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht darum gehe, die Diagnosestellung im Verlaufsgutachten auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Die beschriebenen Fortschritte im Sozialverhalten sowie in der Konflikts- und Emotionsregulierung seien aber bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Fortsetzung der geschlossenen Unterbringung mit zu berücksichtigen.

E. 14.3

Die Leitung der Jugendanwaltschaft geht mit dem Beschwerdeführer einig, dass sich weitere Ausführungen zur Plausibilität des Gutachtens im Beschwerdeverfahren erübrigen. Das Gutachten sei lege artis durch eine qualifizierte Gutachterin erstellt worden und die urteilende Behörde sei grundsätzlich an dieses Gutachten gebunden. Das Gutachten sei schlüssig und plausibel, weshalb darauf abzustellen sei. Ziel sei es, dass der Beschwerdeführer die erforderliche psychotherapeutische Behandlung erhalte. Zwar treffe zu, dass die Rückfallgefahr heruntergestuft worden sei; für Gewaltdelikte sei aber nach wie vor eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 58% innerhalb von 5 Jahren gegeben. Diese Verbesserung des Rückfallrisikos werde aber als fragil bzw. auf dünnem Eis stehend bezeichnet, da sie einzig auf einem altersbedingten Reifeprozess gründe. Zudem hätten sich die Dissozialität und die manipulativen Eigenschaften beim Beschwerdeführer weiter verfestigt und es sei erstmals eine dissoziale Persönlichkeitsstörung gemäss ICD-10: F.60.2 diagnostiziert worden. Die Unterbringung erfolge aber nicht nur aufgrund der hohen Rückfallgefahr, sondern aufgrund mehrerer Problemfelder beim Beschwerdeführer. Bei dieser Ausgangslage sei die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowohl für die Behandlung der psychischen Störung des Beschwerdeführers nach Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG als auch für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Beschwerdeführer nach Bst. b einschlägig, wobei die Begründung zur Behandlung der psychischen Störung als alternative Voraussetzung bereits ausreiche und vorliegend im Vordergrund stehe. Zur Eignung der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung äussert sich die Leitung der Jugendanwaltschaft u.a. dahingehend, dass gerade für diese Beurteilung ein Gut-

E. 15

genen Problemanteilen auseinanderzusetzen, der hohen Manipulationstendenz und auch mit Blick auf die nach wie vor hohe Rückfallgefahr könne die notwendige Erziehung und Behandlung nicht anders sichergestellt werden. Die bereits im Erstgutachten als relevant definierten Inhalte hätten bis heute weitgehend oder nicht genügend bearbeitet werden

können und es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, ein adäquates Problemverständnis zu entwickeln und daraus eine entsprechende Bereitschaft abzuleiten, an sich zu arbeiten und dafür Einsatz zu leisten. Die Chancen, dass die geforderte Bereitschaft im Rahmen einer längeren geschlossenen Phase gelinge, beurteile die Gutachterin als besser. Das K._____ sei sowohl für die massgebenden inhaltlichen Themen als auch für den Umgang mit einem Persönlichkeits- und Risikoprofil wie demjenigen des Beschwerdeführers geeignet. Die Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers ändere daran nichts.

E. 15.1

Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 10 Abs. 1 JStG ordnet die urteilende Behörde eine Schutzmassnahme an, wenn der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat und die Ab-

E. 15.2

Vorbemerkungen

E. 15.2.1

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die Voraussetzungen der Schutzmassnahme der Unterbringung gemäss Art. 15 Abs. 1 JStG weiterhin erfüllt sind und eine solche erforderlich ist, um die notwendige Erziehung und Behandlung sicherzustellen. Insofern ist der Beschwerdeführer auch an der Fortsetzung der ambulanten therapeutischen Behandlung interessiert. Beanstandet wird einzig die Einschätzung der Jugendanwaltschaft, wonach keine geeignete und weniger einschneidende Massnahme besteht als die Fortsetzung der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG. Die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 JStG, wonach der Beschwerdeführer eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben muss und eine Abklärung die Notwendigkeit der Massnahme ergeben hat, werden mit Bezug auf das Urteil des Jugendgerichts vom 3. März 2022 und die Gutachten vom 1. April 2021 und 1. September 2023 zu Recht nicht bestritten. Damit ist vorliegend einzig zu beurteilen, ob die Fortsetzung der mit Urteil des Jugendgerichts vom 3. März 2022 angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung und die damit verbundene Versetzung des Beschwerdeführers in das K._____ verhältnismässig sind.

E. 15.2.2

Auch wenn der Beschwerdeführer zutreffend festhält, dass sich weitergehende Ausführungen zur Plausibilität des Gutachtens erübrigen, ist dennoch festzuhalten, dass die Würdigung des Gutachtens der freien Beweiswürdigung unterliegt. In Fachfragen darf das Gericht nicht ohne triftige Gründe von der Einschätzung einer Fachperson abweichen. Ist der Beizug eines Gutachtens – wie in Art. 9 Abs. 3 JStG – zwingend vorgeschrieben, ist das Abweichen von dessen Schlussfolgerungen sogar nur zulässig, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Gutachten widersprüchlich ist oder der Sachverständige zu Fragen Stellung bezogen hat, die nicht solche der (psychologischen oder medizinischen) Wissenschaft sind, sondern von den Jugendstrafbehörden zu beurteilende Rechtsfragen darstellen (AEBI/IMBACH/HOLDEREGGER/BESSLER, in: AJP 2018 S. 1461 ff., Jugendstrafrechtliche Gutachten in der Schweiz, S. 1462). Für die Kammer bestehen – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – keine Zweifel an der fachlichen Kompetenz der

Gutachter und an der Tatsache, dass die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Akten sorgfältig studiert und sich in kritischer und schlüssiger Weise mit den ihnen gestellten Fragen auseinandergesetzt haben.

E. 15.3

Zur Frage der Massnahmeneignung und Erforderlichkeit der Massnahme Bereits mit Gutachtem vom 1. April 2021 wurde ein ambulantes Setting nicht empfohlen. Auch die Möglichkeit einer ambulanten Behandlung in Kombination mit einer offenen Unterbringung wurde aufgeworfen. Die Gutachter zweifelten aber auch hier an der Erfolgsaussicht, zumal der Beschwerdeführer hinsichtlich aller Interventionen wenig Durchhaltevermögen, Frustrationstoleranz und Veränderungsbereitschaft gezeigt habe. Daher bestanden bereits zum Zeitpunkt des Gutachtens vom

E. 15.4

Verhältnismässigkeit im engeren Sinne Wie bereits zuvor ausgeführt liegen die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung vor. Trotz verbesserter Legalprognose, welche allerdings auf dünnem Eis stehe, bestehen gemäss den Ausführungen der Gutachter im Gutachten vom 1. September 2023 erhebliche Zweifel an der deliktspräventiven Risikofähigkeit im Falle einer Risikoentwicklung in Bezug auf alle relevanten Deliktskategorien. So sei denn unklar, mit welchen Strategien und Vorgehensweisen der Beschwerdeführer einer ansteigenden Risikoentwicklung etwas entgegensetzen würde. Die Gutachter vermuten deshalb, dass zum Beispiel im Zuge zunehmender Belastungen, Unzufriedenheit und Frustrationen, die Hemmschwelle für Gewaltdelikte wieder sinken könnte. Mit hin bestehen erhebliche Zweifel bezüglich der weiteren Entwicklung. Weiter wird festgehalten, selbst wenn die «chronifizierte Gewaltbereitschaft» nicht mehr im Vordergrund stehe, es verfrüht wäre, sie als nicht mehr vorhanden zu bezeichnen. Um diesen Unsicherheiten zu begegnen, sei eine geschlossene Unterbringung zu bevorzugen. Die Gutachter beurteilen angesichts des Risikoprofils und der damit verbundenen Schwierigkeiten bzw. Auffälligkeiten ein konstantes, unverrückbares, kontrollierendes und gleichzeitig unterstützendes Umfeld als für den Beschwerdeführer wichtig. Darüber hinaus schürt der bisherige Massnahmenverlauf erhebliche Zweifel, ob sich der Beschwerdeführer in genügender Weise auf eine kritische Auseinandersetzung mit seiner bisherigen Delinquenz und mit seinen Problemen einlassen würde. Vor diesem Hintergrund weisen die Gutachter zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer bisher nicht gezeigt habe, dass er Freiheiten in gewünschter Form zu nutzen wisse. Er habe sich in der Vergangenheit auch nicht an minimale Anforderungen gehalten, habe delinquierte und in teilweise hohem Ausmass konsumiert. Es sei damit zu rechnen, dass sich der Beschwerdeführer eine betreute Wohnform nach eigenen Vorstellungen ausgestalten würde, er die Unterstützung höchstens dann nutzen würde, wenn er selbst darin gerade Bedarf sehe. Die Wahrscheinlichkeit, dass er Regeln und Freiheiten nach eigenen Vorstellungen ausgestalten würde, sei hoch. Schliesslich sei selbst bei relativ günstigem Verlauf nicht damit zu rechnen, dass er hinsichtlich seiner problematischen Anteile Fortschritte machen würde, da er sich einer kritischen Auseinandersetzung wohl wie bisher entziehen würde. Eine Auseinandersetzung mit den Risikoeigenschaften und der Delinquenz wäre im ambulanten Setting wohl noch schwieriger möglich, da er sich dieser noch leichter entziehen könnte. Auf eine zunehmende Risikoentwicklung könnte bei dieser Variante kaum mehr wirksam eingewirkt werden. Gemäss den Gutachtern drängt sich angesichts des ausgebliebenen Erfolgs des offenen

Settings und vor allem vor dem Hintergrund der wiederholten Entweichungen ein geschlossener Massnahmenvollzug auf. Die Kammer schliesst sich aufgrund des bisherigen Massnahmenverlaufs und den unterschiedlich einschneidenden bisherigen Massnahmen den Ausführungen des Gutachtens an. Mithin kann die notwen-

E. 15.5

Fazit Mithin erweist sich die angeordnete Fortsetzung der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung und die Versetzung in das K. _____ als recht- und verhältnismässig; die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. IV. Kosten und Entschädigung 16. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 600.00 (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 33 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSG 161.12]). 17. Da Rechtsanwalt B. _____ keine Kostennote eingereicht und sich das Einreichen einer solchen auch nicht vorbehalten hat, wird die amtliche Entschädigung praxisgemäss nach Ermessen des Gerichts festgesetzt. Für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird die amtliche Entschädigung auf CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'000.00 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Auf die Festsetzung des vollen Honorars wird verzichtet (Art. 25 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 16

tigen. Mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit verweist der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde zunächst auf die Ausführungen von Frau G. _____, Psychologin des L. _____, von Herrn H. _____, Jugendcoach des Beschwerdeführers, und von Herrn I. _____, Konsiliarpsychiater des Regionalgefängnisses M. _____. Auch die Gutachterin beurteilt die Erfolgsaussichten der Weiterführung der geschlossenen Unterbringung als kritisch. So halte diese fest, dass es schwierig sei zu sagen, welcher Variante die besseren Chancen einzuräumen seien bzw. welche das grössere Risiko des Scheiterns in sich berge. Aus gutachterlicher Sicht schienen beide diskutierten Vorgehensweisen gerechtfertigt zu sein. Insgesamt sei mithin ohne Weiteres absehbar, dass die von der Gutachterin formulierten Bedingungen für eine offene Unterbringung / eine betreute Wohnform erfüllt werden könnten. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung verweist der Beschwerdeführer betreffend die Eignung auf die Einschätzungen der im Rahmen der Exploration befragten Fachpersonen. Vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit habe sich die Mehrheit der den Beschwerdeführer betreuenden Fachpersonen klar zu Gunsten einer offenen Unterbringung und der damit einhergehenden Gewährung von mehr Autonomie geäussert. Die Überweisung des Beschwerdeführers in eine offen geführte Erziehungseinrichtung sei in sachlicher und persönlicher Hinsicht gegenüber der Versetzung ins K. _____ klar als das mildere Mittel und im Hinblick auf die Zielerreichung gleichsam als geeignetes Mittel zu betrachten. Mangels Erforderlichkeit sei die angeordnete Massnahme der Überweisung des Beschwerdeführers in das K. _____ als unverhältnismässig und rechtswidrig zu betrachten.

E. 17

achten erstellt worden sei, dass sämtliche Fachpersonen angehört und objektiv in einen Gesamtkontext gestellt habe. Darauf sei abzustellen. Es könne nicht bloss auf einzelne Aussagen abgestellt werden, die nicht im Gesamtkontext stünden. So spreche sich insbesondere auch Frau G. _____ nicht explizit für die Unterbringung im offenen Setting aus, sondern halte dies als mögliche Option fest und dies auch nur, um den Vorstellungen des Beschwerdeführers besser zu entsprechen, da damit Hoffnung auf eine einfachere Zusammenarbeit mit ihm bestehe. Weiter seien auch die Meinungen des Jugendcoaches und des Gefängnispsychiaters nicht objektivierbar. Schliesslich werde im Gutachten gerade angesprochen, dass beim Beschwerdeführer zu viele Fachpersonen involviert seien, diese unabhängig voneinander agierten und nicht an einem Strang zögen. Im Gutachten werde explizit festgehalten, dass es keine Ideallösung gebe; es würden zwei Settingoptionen beleuchtet. Aus gutachterlicher Sicht erschienen zwar beide diskutierten Vorgehensweisen gerechtfertigt. Bei der Beurteilung, ob beide auch gleich geeignet seien, handle es sich um eine juristische Beurteilung. Unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile beider Varianten sowie des bisherigen Massnahmenverlaufs erscheine die Unterbringung in einer offenen Einrichtung nicht gleich geeignet, um die erforderliche psychotherapeutische Behandlung sicherzustellen und die Legalprognose wesentlich zu verbessern. Durch die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung könne die therapeutische Erreichbarkeit des Beschwerdeführers sowie die Verfügbarkeit der notwendigen Therapiezeit überhaupt erst sichergestellt werden, da bis dahin aufgrund der zahlreichen Fluchten keine Therapie mit der notwendigen Intensität über einen ausreichend langen Zeitraum durchgeführt werden können. Ziel der Massnahme sei denn auch die Erarbeitung der Therapiebereitschaft. Zur Erforderlichkeit äusserte sich die Leitung der Jugendanwaltschaft dahingehend, es entspreche nicht dem Sinn der Massnahme, dass der Beschwerdeführer mit fehlender Motivation, schlechter Führung oder seinen Versuchen, sein Autonomiebedürfnis auszudrücken, eine weniger eingreifende Massnahme erzwingen könne. Bezeichnend seien auch die Ausführungen des Jugendgerichts, wonach die Massnahmenbiografie des Beschwerdeführers durchwegs durch Fluchten und Fluchtversuche gezeichnet sei und dass Konstanz und Kontinuität als unabdingbare Pfeiler betrachtet würden, um beim Beschwerdeführer eine genügende Massnahmenbereitschaft aufzubauen. Um die von ihm benötigte Therapie nachhaltig durchsetzen zu können, brauche es Stabilität und Kontinuität, mithin eine längerfristig angelegte forensische Therapie in einem hoch strukturierten Rahmen. Damit der Beschwerdeführer die Schutzmassnahme nicht weiter durch Fluchten untergraben könne, sei die Anordnung einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG unumgänglich. 15.

Würdigung

E. 18

Februar 2014 E. 4; 1B_437/2011 vom 14. September 2011 E. 4.2; je mit Hinweisen). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV) gilt im gesamten Massnahmenrecht sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c JStG ist Art. 56 Abs. 2 StGB, welcher die Verhältnismässigkeit im Massnahmenrecht konkretisiert, sinngemäss anwendbar. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.; Urteil 6B_326/2020

und 6B_327/2020 vom 17. April 2020 E. 3.3.3). Mit fehlender Motivation und schlechter Führung soll der Jugendliche nicht eine weniger eingreifende Massnahme erzwingen können. Jungen Straftätern soll durch die Massnahme gerade die Chance einer noch möglichen Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung eröffnet werden (Urteile 6B_326/2020 vom 17. April 2020 E. 3.3.2; 6B_661/2018 vom 24. August 2018 E. 1.4; 6B_1000/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 3.7;

E. 19

6B_866/2017 vom 11. Oktober 2017 E. 1.6.3; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2021 vom 25. August 2022 E. 1.3.3).

E. 20

1. April 2021 erhebliche Zweifel, ob eine offene Unterbringung zielführend sein könne oder nicht vielmehr innert kürzester Zeit abgebrochen werden müsse, da sich der Beschwerdeführer nicht darauf einlasse. Empfohlen wurde deshalb eine geschlossene Unterbringung, wobei Öffnungen idealerweise erst zu erfolgen hätten, wenn der Beschwerdeführer eine Veränderungsmotivation für sich habe entwickeln können und eine Idee davon habe, wie ein alternativer Weg zur bisherigen kriminellen Entwicklung aussehen könnte. An dieser Einschätzung knüpft auch das Gutachten vom 1. September 2023 an. Zunächst wurde der Massnahmenverlauf seit dem Erstgutachten als besonders kritisch beurteilt. Als zentral ungünstig beurteilten die Gutachter sodann, dass das anfänglich geschlossene Setting sehr schnell geöffnet worden sei, längst bevor die Problemeinsicht und die Massnahmenbereitschaft des Beschwerdeführers entsprechend hätten gefördert werden können. Die Gutachter stellten sodann fest, dass weder im pädagogischen noch im therapeutischen Bereich Fortschritte hätten festgestellt werden können. Es habe weder eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Delinquenz noch mit den eigenen Problembereichen stattgefunden. Die im Erstgutachten aufgeworfene gewünschte Entwicklung hat gemäss den Gutachtern nicht stattgefunden. So halten diese fest, dass sich der Beschwerdeführer von seiner Persönlichkeit her insofern hätte weiterentwickeln sollen, als er Einsicht und Veränderungsbereitschaft sowie realistische Perspektiven hätte entwickeln sollen. Weiter hätten sich sein Durchhaltvermögen verbessern, seine Ressourcen festigen und prosoziale Verhaltensmuster ausbauen sollen. In der Therapie hätte er sich mit seinen Risikoeigenschaften auseinandersetzen und die Deliktprävention vorantreiben sollen. So sind gemäss den Gutachtern seine problematischen Verhaltensweisen und Persönlichkeitsanteile nach wie vor vorhanden. Sein hohes Autonomiebedürfnis und die entsprechende Manipulation seiner Lebensumstände und seines Umfeldes nach eigenen Vorstellungen und Regeln, die fehlende Problemeinsicht, das Abschieben von Verantwortung auf andere oder die Umstände etc. hätten sich im Gegenteil im Rahmen der Unterbringung im L._____ eindrücklich gezeigt. Der Beschwerdeführer habe weiterhin nicht verstanden, dass und in welcher Form er an sich arbeiten sollte. Es habe kein umfassender Reifungsprozess stattgefunden. Auch die insgesamt verbesserte Legalprognose muss vor dem Hintergrund der weiteren Ausführungen der Gutachter mit Vorsicht genossen werden, halten sie doch selbst fest, dass diese auf dünnem Eis stehe und die Verbesserung zunächst dem altersbedingten Reifungsprozess zuzuschreiben sei. Abgesehen davon habe keine Entwicklung festgestellt werden können, welche für eine nachhaltige Risikoentwicklung spreche. Mit Blick auf die Ausführungen im Erstgutachten und die ausgebliebene gewünschte Entwicklung des Beschwerdeführers kann nicht wirklich angenommen werden,

dass das moderate Rückfallrisiko ein ambulantes Setting – wie bei der von den Gutachtern vorgeschlagenen Variante 2 vorausgesetzt – erlaubt. Dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, sich von gewalttätigem Durchsetzen weitgehend zu distanzieren, und die «chronifizierte Gewaltbereitschaft» deshalb nicht mehr im Vordergrund steht, vermag an dieser Einschätzung ebenso wenig zu ändern wie der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen der Begutachtung psychisch stabil zeigte. Es wurde ihm im Unterschied zum Erstgutachten die Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung gestellt. Auch stellten die Gutachter fest,

E. 21

dass die als relevant definierten Inhalte weitgehend nicht oder nicht genügend hätten bearbeitet werden können. Der Einstieg in die deliktsorientierte Auseinandersetzung scheine weder im therapeutischen noch im sozialpädagogischen Bereich gelungen zu sein. Der Kern der Problematik liege darin, dass es dem Beschwerdeführer bis zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht gelungen sei, ein adäquates Problemverständnis zu entwickeln und daraus eine entsprechende Bereitschaft abzuleiten, an sich zu arbeiten und dafür Einsatz zu leisten. Daher habe seit der ersten Begutachtung auch hinsichtlich Massnahmenprozess kaum eine Veränderung bzw. eine Verbesserung zu früheren Massnahmen stattgefunden. In diesem Zusammenhang halten die Gutachter nochmals kritisch fest, dass der Beschwerdeführer dafür ungenügend lange im geschlossenen Setting verblieben sei. Vor diesem Hintergrund merken sie an, dass der Beschwerdeführer angesichts des Risikoprofils und der damit verbundenen Schwierigkeiten bzw. Auffälligkeiten ein konstantes, unverrückbares, kontrollierendes und gleichzeitig unterstützendes Umfeld benötige, in welchem er immer wieder auf seine eigenen Themen und an seine Problembereiche zurückgeführt werde. Die erforderliche Einflussnahme sei in einem ambulanten Setting nicht gegeben. Damit ist auch für die Beschwerdekammer die unbestrittene gebliebene Massnahmenbedürftigkeit gegeben. Sodann halten die Gutachter mit Bezug auf die zweite Variante klare und deutliche Risiken fest: Der Beschwerdeführer habe bisher nicht gezeigt, dass er Freiheiten in gewünschter Form zu nutzen wisse. Er habe sich in der Vergangenheit auch nicht an minimale Anforderungen gehalten, habe delinquent und in teilweise hohem Ausmass konsumiert. Es sei damit zu rechnen, dass sich der Beschwerdeführer eine betreute Wohnform nach eigenen Vorstellungen ausgestalten würde, er die Unterstützung höchstens dann nutzen würde, wenn er selbst darin gerade Bedarf sehe. Die Wahrscheinlichkeit, dass er Regeln und Freiheiten nach eigenen Vorstellungen ausgestalten würde, sei hoch. Schliesslich sei selbst bei relativ günstigem Verlauf nicht damit zu rechnen, dass er hinsichtlich seiner problematischen Anteile Fortschritte machen würde, da er sich einer kritischen Auseinandersetzung wohl wie bisher entziehen würde. Eine Auseinandersetzung mit den Risikoeigenschaften und der Delinquenz wäre im ambulanten Setting wohl noch schwieriger möglich, da er sich dieser noch leichter entziehen könnte. Auf eine zunehmende Risikoentwicklung könnte bei dieser Variante kaum mehr wirksam eingewirkt werden. Zusammenfassend ist deshalb nochmals darauf hinzuweisen, dass die Gutachter im Erstgutachten eine Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung empfohlen und von einer ambulanten Behandlung in Kombination mit einer offenen Unterbringung abgeraten haben. Der seither erfolgte Massnahmenverlauf wurde als kritisch eingestuft, insbesondere auch, da Öffnungen zu schnell erfolgten, d.h. noch bevor mit dem Beschwerdeführer seine Problemeinsicht hätte gefördert werden können. Eine solche liegt nach wie vor nicht vor und auch eine darüberhinausgehende Entwicklung hat nicht stattgefunden. Mit der Leitung der

Jugendanwalt- schaft ist einig zu gehen, dass mit dem Gutachten sämtliche involvierten Fachper- sonen angehört wurden und ihre Ansichten in das Gutachten miteingeflossen und in einen Gesamtkontext gestellt worden sind. Darauf ist abzustellen. Verbunden mit den aufgeführten Risiken der Variante 2 ist eine Unterbringung in einer geschlos- senen Erziehungseinrichtung erforderlich und im Gegensatz zu einer offenen Un-

E. 22

terbringung mit Blick auf die Erziehung und Behandlung des Beschwerdeführers, aber auch im Interesse der Deliktsprävention besser geeignet. Mit dem K._____ ist zudem eine für den Beschwerdeführer geeignete Einrichtung vor- handen (Art. 1 Abs. 2 Bst. c JStG i.V.m. Art. 56 Abs. 5 StGB).

E. 23

dige Erziehung und Behandlung des Beschwerdeführers nicht mehr anders sicher- gestellt werden. Dass die Verhaltensweisen des Beschwerdeführers vordergründig von Widerstand geprägt gewesen sind und noch immer sind, vermag an der Mass- nahmenfähigkeit und -willigkeit nichts zu ändern. Eine Unterbringung nach Art. 15 JStG kann auch ohne dessen Einverständnis angeordnet und vollzogen werden. Eine solche Massnahme kann sich gerade auch dann aufdrängen, wenn – wie im Falle des Beschwerdeführers – jegliche Zusammenarbeit verweigert wird und der Jugendliche therapeutisch-erzieherisch unerreichbar scheint, soll der Beschwerde- führer doch mit seiner fehlenden Motivation eben gerade nicht eine weniger ein- greifende Massnahme erzwingen können.

E. 24

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Be- schwerdeführer auferlegt. 3. Dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt B._____, wird für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'000.00 zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 4. Zu eröffnen: - dem Verurteilten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben) - der Leitung Jugendanwaltschaft (per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Regionalen Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, Jugendanwalt J._____ (mit den Akten – per Kurier) Bern, 9. Februar 2024 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter Bähler Die Gerichtsschreiberin: Neuenschwander i.V. Gerichtsschreiberin Lienhard Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entspre- chen.